

B e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen

Steyerberg, 24. Mai 2021

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Antrag der Synodalen Brümmer u.a. betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen (Aktenstück Nr. 7) unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

"...

Zudem wird der Finanzausschuss gebeten zu prüfen, ob sich durch die von der Landessynode beschlossene Einführung des digitalen Sitzungsmanagement-Programms 'Session' notwendige Veränderungen bei den Kostenerstattungen für die Mitglieder der Landessynode ergeben. Hierzu ist der Landessynode im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 zu berichten."

(Beschlusssammlung der I. Tagung Nr. 2.15)

Zu dieser Thematik hatte die 26. Landessynode während ihrer II. Tagung in der 5. Sitzung am 10. Juli 2020 aufgrund des ersten Berichtes des Finanzausschusses mit dem Aktenstück Nr. 7 A dann folgenden Beschluss gefasst:

"Die Landessynode nimmt den Bericht des Finanzausschusses betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen (Aktenstück Nr. 7 A) zustimmend zur Kenntnis und beschließt für die Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen die in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckten Grundsätze."

(Beschlusssammlung der II. Tagung Nr. 2)

II.

Verdienstauffälle

Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 8. März, 15. April und 10. Mai 2021, die als Videokonferenzen durchgeführt wurden, mit der Thematik ausführlich befasst. In den Sitzungen wurden auf der Grundlage eines Schreibens der Synodalen Baden und Heuer erneut die Grundsätze beraten. Die Synodalen Baden und Heuer baten um Überprüfung, ob auch nahen Familienmitgliedern von Mitgliedern der Landessynode die im Haushalt leben für die Betreuung minderjähriger Kinder bzw. pflegebedürftiger Angehöriger ein Auslagenersatz gewährt werden kann. Die bereits beschlossenen Regelungen sahen vor, dass ein Auslagenersatz ausgeschlossen ist, sofern und soweit die betreuenden Personen zur Familie gehören. Sie tragen hierzu vor, dass Familienmitglieder, die z.B. während einer Tagung der Landessynode minderjährige Kinder bzw. zu pflegende Angehörige betreuen, hierfür in aller Regel Urlaub bzw. Überstunden nehmen und dadurch finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Unter Abwägung aller Argumente schlägt der Finanzausschuss vor, die betreffende Regelung unter Abschnitt III Nr. 2 d in den Grundsätzen durch eine Änderung und Ergänzung wie folgt zu öffnen:

Sofern und soweit die betreuende Person im ersten Grad mit der zu betreuenden Person verwandt ist, ist ein Auslagenersatz bis zu 20 Euro je Stunde zulässig, wenn der betreuenden Person ein nachgewiesener Verdienstauffall entstanden ist.

III.

Finanzielle Belastung durch die Einführung von Session

Im Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (LSA) zur XIII. Tagung der 25. Landessynode (Aktenstück Nr. 3 M, Seite 24) heißt es im Zusammenhang mit der Einführung des Sitzungsmanagement-Programms "Session": "Dem LSA ist es wichtig festzuhalten, dass auch in Zukunft jedes Mitglied der Landessynode die Möglichkeit hat, sein bzw. ihr synodales Mandat **ohne zusätzlichen privaten Kostenaufwand zu erfüllen.**"

Der Planungsausschuss bemerkt dazu in seinem Zwischenbericht betr. Umsetzung der digitalen Kommunikation in der hannoverschen Landeskirche, dem Aktenstück Nr. 37 auf Seite 7, dass Kosten entstehen können für Anschlüsse, Endgeräte und Verbrauch.

Diese Überlegungen teilt der Finanzausschuss, kommt in seinen Beratungen nach Abwägung aller Argumente zu dem Ergebnis, dass es schwierig ist, nach einheitlichen Regeln die Kostenpositionen nachvollziehbar zu erfassen, zumal die Ausgangsvoraussetzungen sehr unterschiedlich und nicht nur für die Zeiten der Corona-Pandemie zu regeln sind. Zum anderen entspricht die Erstattung von Papier- und Druckkosten nicht mehr den Anforderungen an angestrebte "papierlose Sitzungen". Zwischenzeitlich schreitet die Einführung des Sitzungsmanagement-Programms "Session" voran. Der Planungsausschuss und der LSA arbeiten bereits mit "Session"; die Umstellung weiterer Ausschüsse ist sukzessive vorgesehen. Insoweit ist es an der Zeit, die Kostenerstattung zu regeln.

Der Finanzausschuss schlägt deshalb vor, den Mitgliedern der Landessynode einen Pauschalbetrag je Amtsperiode für die technische Ausstattung zu zahlen. Er berücksichtigt bei seinem Vorschlag, dass kirchlich Mitarbeitende in der Regel bereits aus kirchlichen Mitteln finanzierte Geräte zur Verfügung haben. Soweit technische Ausstattung privat finanziert wird, ist beabsichtigt, diese mit einem pauschalen Betrag von 20 Euro monatlich zu erstatten. Das entspricht einem Betrag von rd. 1 000 Euro für einen vierjährigen Zeitraum, in dem ein Laptop oder Tablet abgeschrieben ist bzw. 1 500 Euro für eine sechsjährige Amtsperiode. Wenn man unterstellt, dass ehrenamtliche Mitglieder ihr privates Endgerät zu einem Drittel für digitale Sitzungen der Landessynode, ihrer Ausschüsse sowie für weitere Entsendungen nutzen, erscheint ein einmaliger Pauschalbetrag von 500 Euro für einen sechsjährigen Zeitraum angemessen.

Der Finanzausschuss schlägt deshalb vor, dass für eine erforderliche EDV-Ausstattung auf Antrag jedem Mitglied der Landessynode ein Pauschalbetrag von 500 Euro erstattet werden kann, sofern nicht eine geeignete, durch die Landeskirche finanzierte EDV-Ausstattung vorhanden ist. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Landessynode. Hier sind auch die Mittel für die Reisekosten und die Vertretungsentschädigungen etatisiert, sodass bei Einsparungen aufgrund der Durchführung digitaler Tagungen davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Für die Amtsperiode der 27. Landessynode sind dann auf der Basis der vorliegenden Erfahrungen entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen.

IV. Anträge

Der Finanzausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Finanzausschusses betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen (Aktenstück Nr. 7 B) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Grundsätze der 26. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen werden in Abschnitt III Nr. 2 d wie folgt neu gefasst:
"Mitgliedern der Landessynode, die für die Betreuung von im Haushalt lebenden Minderjährigen bis zum Alter von 14 Jahren oder pflegebedürftigen Personen verantwortlich sind, können auf Antrag die **nachgewiesenen** Auslagen für eine Hilfskraft bis zur Höhe von 20 Euro je Stunde erstattet werden. **Sofern und soweit die betreuende Person im ersten Grad mit der zu betreuenden Person verwandt ist, ist ein Auslagenersatz bis zu 20 Euro je Stunde zulässig, wenn der betreuenden Person ein nachgewiesener Verdienstauffall entstanden ist.**"*
3. *Für erforderliche EDV-Ausstattung im Zusammenhang mit der Einführung des Sitzungsmanagement-Programms "Session" kann jedem Mitglied der Landessynode auf Antrag ein Pauschalbetrag von 500 Euro erstattet werden, sofern nicht eine geeignete, durch die Landeskirche finanzierte EDV-Ausstattung vorhanden ist oder für eine eigene finanzierte EDV-Ausstattung bereits eine Kostenpauschale gewährt wird.*

Brümmer
Vorsitzende